

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

67 (27.7.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 67

Karlsruhe, den 27. Juli

1951

Inhalts-Verzeichnis

621-630

I. Verwaltungsangelegenheiten

621 Zusammenlegung der Ausgleichämter Oldenburg und Mainz

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

622 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Barleistungen bei Wiedererkrankungen

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

623 Buchungsplan

624 Buchungsvorschrift; hier: Wiederaufbaurechnung

IV. Verkehr

625 Bekämpfung von Diebstählen an Beförderungsgütern

626 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

627 Verschmutzungszulage an Seife (Waschmittelversorgung für die Bediensteten)

628 Versorgung mit Schreib- und Zeichenstoffen, insbesondere Zeichenbleistiften

629 Verzeichnis der Werkzeuge (VdWz) Dr Nr 222 92, Ausgabe 1951

630 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91, Ausgabe 1947

VIII. Nachrichten

Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse Stuttgart eGmbH

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

621 Zusammenlegung der Ausgleichämter Oldenburg und Mainz 14 A 4 Ogh (ABl 67. 27. 7. 51.)

Vorgang: Verf GDE v. 18. 7. 51 — 11 V 2 Ogd (Mainz)

Um die Verwaltung der DB weiter zu vereinheitlichen, werden die Aufgaben des für den Bereich der SWDE zuständigen Ausgleichsamts Mainz und des Ausgleichsamts Oldenburg vereinigt. Das Ausgleichsamt Mainz wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Geschäftsbereich des Ausgleichsamts Oldenburg umfaßt damit das gesamte Gebiet der DB.

Vom 1. August 1951 ab haben auch die Dienststellen der ED-Bezirke Karlsruhe, Mainz und Trier alle Fehl-, Überzähl- und Erledigungsmeldungen sowie ggf auch die Entschädigungsanträge an das Ausgleichsamt Oldenburg zu senden.

Auch Ihnen und Ihrer Familie
wird die preiswerte Monatsillustrierte

„Deine Eisenbahn“

viel Freude
viel Neues
viel Wissenswertes

bringen. Bestellen Sie daher die Zeitschrift bei einem im
ABl Nr. 64 aufgeführten Bezirksvertrauensmann

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

622 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Barleistungen bei Wiedererkrankungen 5 Ps 51 Uklb (ABl 67. 27. 7. 51.)

Von sofort an — zunächst bis zum 31. 12. 1951 — werden auch bei Wiedererkrankungen in demselben Versicherungsfall die Barleistungen nach dem Barleistungsentgelt des Kalendermonats vor der Wiedererkrankung berechnet. Diese Regelung ist anzuwenden auf alle Wiedererkrankungen, die z. Zt dieser Bekanntgabe schon eingetreten, aber noch

nicht abgeschlossen sind, sowie auf alle künftigen Wiedererkrankungen. Für abgeschlossene Fälle wird nichts Neuberechnet. Sollte ausnahmsweise der Barleistungsentgelt für die erste Arbeitsunfähigkeit höher sein als der Barleistungsentgelt des Kalendermonats vor der Wiedererkrankung, so sind die Barleistungen nach dem Barleistungsentgelt zu berechnen, der für die erste Arbeitsunfähigkeit maßgebend war.

In der Versivo bei § 35 Abs 1 letzter Satz ist auf diese Verf hinzuweisen.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

623 Buchungsplan 1 F 1 Krob (ABl 67. 27. 7. 51.)

Nach Verf der HVB u SWDE vom 25. Juni 1951 — 61 Krob 80 — wird rückwirkend vom 1. Januar 1951 an der in der Bizone gültige Buchungsplan (Anhang I zur Buchungsvorschrift Abschnitt II) auch in unserem Bezirk eingeführt. Der mit Schr vom 24. 3. 50 — 1 F 1 Krob — eingeführte Buchungsplan der franz Zone wird durch einen neuen ersetzt, der den mit der Buchungsvorschrift ausgerüsteten Stellen bereits zugesandt wurde. In dem neuen Plan sind gleichzeitig folgende Berichtigungen handschriftlich durchzuführen:

I. Betriebseinnahmen:

Titel 1: Die Ziff 1, 3 u 4 und 5 werden je für sich um die Uziff 3 erweitert. Bei Unterziffer 3 ist in Spalte 2 jeweils folgender Text einzusetzen:

„des Schiffsverkehrs“

In die Uziff 1 gehört jetzt nur noch der Schienenverkehr. Die Worte „— und Schiffe“ sind jeweils zu streichen.

Titel 2: Bei den Ziff 1, 2 und 4 sind die vorstehend für die Ziff 1, 3, 4 und 5 des Titels 1 angeordneten Änderungen ebenfalls vorzunehmen.

Die Ziff 7 wird um die Uziff 4 erweitert, die in Spalte 2 folgende Bezeichnung erhält:

„aus dem Schiffsverkehr“

Im Text der Uziff 1 u 2 der Ziff 7 sind jeweils die Worte „— und Schiffs“ zu streichen.

II. Betriebsausgaben:

Titel 3: In Spalte 2 sind die Worte „Bleibt frei“ durch die Worte „Ausgleichszulagen“ zu ersetzen.

Badische
Landesbibliothek

Titel 6: In Spalte 3 ist einzufügen:

„Zu Ziff 1“:

In den Wirtschaftsbüchern getrennt zu buchen nach

- a) Arbeitsgemeinschaften,
- b) Normenausschüssen, auch Fachnormenausschüssen,
- c) Tarifausschüssen, auch Tarifkommissionen,
- d) Fahrplanausschüssen, auch Fahrplanbesprechungen und Konferenzen,
- e) sonstigen Fachausschüssen,
- f) pauschalierten Reisekostenvergütungen nach § 13 RVB,
- g) sonstigen Dienstreisen.“

Titel 11: Anzuführen ist die bereits mit besonderen Verfügungen eingeführte Ziff 4, und zwar:

„Ziff Uziff

- | | |
|---|---|
| 4 | Überbrückungsbeihilfen für |
| 1 | Beamte |
| 2 | Angehörige von kriegsgefangenen Beamten |
| 3 | entnazifizierte Beamte.“ |

Titel 12: Die zu Ziff 1¹ in Spalte 3 vorgeschriebenen Abschnitte sind zu streichen. Sie werden durch folgende Abschnitte ersetzt:

- „a) Pauschvergütungen der Oberbahnärzte u Bahnärzte nach Verträgen ohne Versorgungsanspruch,
- b) Vergütungen der Oberbahnärzte, Bahnärzte nach der Besoldungsordnung, auch während der Probezeit,
- c) Reisekosten, Trennungschädigungen u Umzugskosten der Oberbahnärzte, Bahnärzte und ggf auch der Fachärzte,
- d) Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Oberbahnärzte und Bahnärzte,
- e) Teilentschädigungen für Sprechstundenhilfen, die die Ärzte beschäftigen, und für die Benutzung arzteigener Praxisräume (einschl Licht, Heizungs- und Reinigungsanteil),
- f) Vergütungen an Bahnaugenärzte und Ohrenärzte,
- g) Sonstige Ausgaben z B für Gutachten, Röntgenaufnahmen u dergl durch Privatärzte, Kliniken usw, Vertreterkosten und Wirtschaftsbeihilfen“

Die Ziff 5 erhält in Spalte 2 folgenden Text:

„Ausgaben für die gesetzliche Unfallversicherung und Ausgaben für die Berufsfürsorge“

Der Text der Unterziffer 1 der Ziff lautet jetzt:

„Leistungen an Verletzte (Berufskranke) und an Hinterbliebene“

Bei Unterziffer 2 ist der Text in Spalte 2 zu streichen und durch die Worte „bleibt frei“ zu ersetzen. Die Ziff 10 ist mit allen Angaben zu streichen. Ausgaben für die Personalvertretung sind bei den Buchungsstellen zu buchen, zu denen sie ihrer Art nach gehören.

Titel 13: Hinter dem Abschnitt k) ist bei Tit 13 Ziff 1¹ u² in Spalte 3) folgender neuer Abschnitt einzufügen:

„1) Fahrzeuggeräte für Kraftfahrzeuge“

Die bisherigen Abschnitte l) und m) erhalten die Bezeichnung n) und o).

Bei Tit 13 Ziff 2¹ ist in Spalte 3 hinter dem Abschnitt e) folgender neuer Abschnitt einzufügen:

„f) Herstellung (Druck und Papier) von neuen Vorschriften, Merkblättern usw, die in der Drucksachenkartei enthalten sind einschließlich der zugehörigen Berichtigungsblätter.“

Die bisherigen Abschnitte f) bis i) erhalten die Bezeichnung g) bis k).

Titel 14: Bei Ziff 2³ sind die in Spalte 3 vorgeschriebenen Abschnitte zu streichen und durch folgende Abschnitte zu ersetzen:

- a) Brücken
- b) Signalanlagen
- c) Fernmeldeanlagen
- d) Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, Kraftwagenbetriebswerke
- e) Werkstattanlagen der Eisenbahn-Ausbesserungswerke

f) Starkstromanlagen

g) El Zugförderung

h) Tunnel

i) Personenverkehrsanlagen (einschl Bahnsteige, Gepäck- und Expresgutabf)

k) Güterverkehrsanlagen

l) Geschäftsgebäude

m) Wohnungen

n) Sonstige Hochbauten

o) Sonstige bautechnische Anlagen.

Bei Ziff 4³ sind die in Spalte 3 vorgeschriebenen Abschnitte ebenfalls zu streichen und durch die vorstehend unter c) bis o) genannten Abschnitte zu ersetzen. Damit diese Abschnitte auch bei der Ziff 4³ die gleichen Bezeichnungen behalten, bleiben bei Ziff 4³ die Abschnitte a) und b) frei.

Titel 15: Die bei Ziff 1 Uziff 6 in Spalte 3 vorgeschriebenen Abschnitte sind zu streichen und durch folgende neue Abschnitte zu ersetzen:

„1. Ausbesserung von Schienenfahrzeugen in Privatwerken

a) Dampflokomotiven

b) Elektr Lokomotiven

c) Diesellokomotiven einschl Kleinlok

d) El Triebwagen einschl Steuer- u Beiwagen

e) Sonstige Triebwagen (Akku-Triebwagen, Triebwagen mit Verbrennungsmotor u a) einschließlich Steuer- und Beiwagen

f) Schienenomnibusse einschl Anhänger

g) Personenwagen

h) Gepäckwagen

i) Güterwagen

j) Bahndienstwagen.

2. Ausbesserung von Straßenkraftfahrzeugen in Privatwerken

a) Kraftomnibusse einschl Anhänger

b) Lastkraftwagen einschl Anhänger

3. Ausbesserung von Schiffen in Privatwerken

4. Sonstiges“

Bei Ziff 3 Uziff 13 lautet die Bezeichnung in Spalte 2 wie folgt:

„Straßenkraftfahrzeuge mit 8 Plätzen und mehr zur Personenbeförderung und zugehörige Anhänger“

Titel 19: Bei Ziff 5 ist in Spalte 3 hinter dem Abschnitt c) folgender neuer Abschnitt einzufügen:

„d) Reinigung der Dienstgebäude“

Die bisherigen Abschnitte d) und e) erhalten die Bezeichnung e) und f).

Die Ziff 17 erhält folgende Fassung:

„Ziff Uziff

- | | | |
|----|---|--|
| 17 | | Rollgeldzuschüsse usw |
| | 1 | Entschädigungen aus der Neuregelung des Rollfuhrdienstes |
| | 2 | Sonstige Rollgeld- oder Verladekostenzuschüsse“ |

Bei Ziff 18 ist in Spalte 3 hinter dem Abschnitt e) folgender neuer Abschnitt einzufügen:

„f) Essenzuschüsse an Betriebsküchen“

Der bisherige Abschnitt f) erhält die Bezeichnung g).

Die Verrechnungsbücher der Hauptkasse (für die Buchung nach Kap, Tit, Ziff u Uziff — Sp 1 des Buchungsplans) und die Wirtschaftsbücher (für die Buchung nach Abschnitten — Spalte 3 des Buchungsplans) sind entsprechend anzulegen. Die erforderlichen Umbuchungen sind baldmöglichst vorzunehmen.

Bestimmungen, die von dem jetzt berichtigten Buchungsplan abweichen, werden hiermit aufgehoben.

624 Buchungsvorschrift; hier: Wiederaufbaurechnung

1 F 1 Krob (Abl 67. 27. 7. 51.)

Nach Verf HVB und SWDE vom 25. 6. 1951 — 61 Krob 80 — und Verf GDE vom 16. 7. 1951 — F.F 1 Krob — fällt rückwirkend ab 1. 1. 1951 die Wiederaufbaurechnung, zu der auch das Notstandsprogramm gehört, weg. Die Einnahmen und Ausgaben sind je nach Art ihrer Zugehörigkeit in der Betriebs- oder Neubaurechnung zu buchen. Entscheidend für die Buchung bei der einen

oder anderen Rechnung sind nur die in der Buchungsvorschrift, insbesondere in Anhang II des Abschnitts IV festgelegten Grundsätze für die Ausscheidung der Vorhaltungsausgaben auf die Sachgebiete. Kommen bei einem Bauvorhaben mehrere Sachgebiete in Frage, so sind die Ausgaben bei der Betriebsrechnung zu buchen, wenn der Erneuerungsanteil (Erb) überwiegt und bei der Neubaurechnung, wenn der Anlagezuwachs (Beb oder Nab) 50% übersteigt. Die Ausgaben des Sachgebietes Wab gelten als Ausgaben der Betriebsrechnung. Die Sachgebietsanteile sind in % in den Kostenanschlägen und Wirtschaftsbüchern angegeben.

Alle im Zusammenhang mit der Führung der Wiederaufbaurechnung bekanntgegebenen Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere ABIVerb 223/46 und die Ergänzungen der Buchungsvorschrift Abschnitt I, III und IV (ABIVerb 369/50), die zu streichen sind.

Ebenso fallen die Buchungsnummern 7e und 7f wieder weg.

Da die Wiederaufbaurechnung einschl. Notstandsprogramm ab 1. 1. 51 aufgehoben ist, müssen alle bisher auf diese Rechnung gebuchten Einnahmen umgebucht werden und zwar:

- die bei Kap 1 Tit 1 gebuchten Erlöse aus dem Verkauf von Stoffen z. B. Verkauf von Stahlbauteilen auf Einnahmetitel 5, Ziff 1 der Betriebsrechnung;
- die bei Titel 2 (Baukostenzuschüsse Dritter) gebuchten Einnahmen auf diejenige Rechnung, in der die entsprechenden Ausgaben nachgewiesen werden, also entweder bei Einnahmetitel 3 Ziff 2 der Betriebsrechnung oder bei Kap 1, Tit 2 der Neubaurechnung;
- die bei Titel 3 (sonstige Einnahmen), wie Verkauf von Grundstücken und dgl., auf Kap 1, Tit 1 der Neubaurechnung.

Die Ausgaben sind gleichfalls entsprechend ihrer Zugehörigkeit auf die Betriebs- oder Neubaurechnung umzubuchen. Für die Buchung auf die Neubaurechnung gelten die Bestimmungen des § 31 der Buchungsvorschrift Abschnitt II. Die Geldgrenze zwischen Kap 2 und 3 ist heute 100 000 DM.

Die Ausgaben für Geräte im Wert von mehr als 100.— DM, die als Mehrung (Beb) beschafft wurden oder beschafft werden, gehören zur Neubaurechnung. Die Kostenanschlagsnummern der einzelnen Ausführungen sind bei der Umbuchung beizubehalten, wobei bei der Neubaurechnung diese Nummer zunächst als Titelnummer gilt.

Die Wirtschaftsstellen veranlassen alsbald das Weitere.

Die bisher über Vorschußkonto erfaßten Ausgaben für kreditierte Bauten werden vom Büro F (F 2) umgebucht. Die für diese Bauten getroffene Regelung (Abwicklung über Vorschußkonto) bleibt auch weiterhin in Kraft. Es muß aber die nach der Umstellung zutreffende neue Buchungsstelle in Klammer angegeben werden.

Für die Neubaurechnung werden besondere Wirtschaftsmittel nicht zugewiesen. Der erforderliche Bedarf muß aus den mit dem Wirtschaftsplan zugewiesenen Mitteln der Betriebsrechnung gedeckt werden, so daß die Mittel bei den zutreffenden Buchungsstellen der Betriebsrechnung entsprechend gekürzt werden.

Um den bei Kap 1 bis 3 der Neubaurechnung erforderlichen Mittelbedarf festlegen zu können, melden die Wirtschaftsstellen umgehend:

- welche Beträge sie auf Grund dieser Verfügung auf Neubaurechnung umgebucht haben,
- welche Mittel zur Abwicklung der Ausführungen und Gerätebeschaffungen im Rahmen der bisher erteilten Ausgabeermächtigungen außerdem noch erforderlich sind.

In der Meldung ist jedes Vorhaben der Neubaurechnung unter Angabe der Buchungsstelle und der Kostenvoranschlagsnummer besonders aufzuführen.

Fehlanzeige an Büro F erforderlich.
Die bisher für die Wiederaufbaurechnung zugewiesenen Mittel oder Ausgabeermächtigungen gelten als Zuweisung oder Ausgabeermächtigung für die neu festgelegte Buchungsstelle der Betriebs- oder Neubaurechnung.

IV. Verkehr

625 Bekämpfung von Diebstählen an Beförderungsgütern

7 H V 5 Vgae (ABl 67. 27. 7. 51.)

Vorgang: Verf HVB Offenbach v. 25. 6. 1951
— 51.511 Bfp 3 —

Die HVB Offenbach hat mit obiger Verfügung angeordnet, Einschreibe-Expresßgutsendungen in allen geeigneten Fällen mit Durchgangszügen zu befördern, um Umladungen einzusparen. Eine spätere Abfuhr vom Versandbahnhof kann dabei in Kauf genommen werden, zumal die meist günstigeren Fahrzeiten der Durchgangszüge und der Wegfall des Zeitaufwands für die Umladungen die spätere Abfuhr vom Versandbahnhof vielfach ausgleichen. Die Einschreibe-Expresßgutsendungen müssen auf dem Versandbahnhof bis zur Verladung gesondert und möglichst unter Verschluss gelagert werden. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß Einschreibe-Expresßgutsendungen von der mit E-Vbl 233/15/51 angeordneten getrennten Beförderung von Expresßgut und Expresßgutskarten ausgenommen und nach PBV II § 3 Abs 7 zu behandeln sind.

Auch im Frachtstückgutverkehr soll hochwertiges und diebstahlgefährdetes Gut besonders behandelt werden. Alle hochwertigen und diebstahlgefährdeten Stückgüter sind zunächst von der Verladung auszuschließen und an einer gut übersehbaren Stelle des Versandschuppens — möglichst von den Toren entfernt — zu lagern. Die Güter sind später unter Aufsicht des Ladebeamten in die Ausgangswagen zu verladen, die anschließend sofort geschlossen und verbleit werden müssen. Soweit für Güter das Laufzettelverfahren nach Abschnitt II 6 der Einf. Best zu den Erm V nicht anzuwenden ist, sind die Frachtbriefe solcher Sendungen bei der Vorprüfung mit einem roten Kreuz neben dem Frachtbriefprüfstempel zu kennzeichnen. Packer und Aufsichtsbeamte haben neben diesem roten Kreuz durch Namenszeichen zu bestätigen, daß das Gut unversehrt und vollzählig verladen worden ist.

Bedienstete eingehend unterweisen. VÄ überwachen Einhaltung der Anordnung. Falls sich bei der Durchführung dieser Maßnahmen Schwierigkeiten ergeben, ist zu berichten.

626 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl. 67. 27. 7. 51.)

Aus Anlaß des Bühler Zwetschgenfestes mit Leistungsschau werden die Bahnhöfe im Umkreis von 50 km ermächtigt, Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) mit folgender Geltungsdauer nach Bühl (Baden) auszugeben:

- am 4./5. August und am 11./12. August mit tariflicher Geltungsdauer
- am 3. August und am 8. August mit eintägiger Geltungsdauer. Die an diesen Werktagen gelösten Sonntagsrückfahrkarten werden zur Rückfahrt nur anerkannt, wenn sie auf der Rückseite von der Ausstellungsleitung abgestempelt sind. Hierauf sind die Reisenden besonders aufmerksam zu machen.

Personal und örtliche Reisebüros verständigen. Schalteranschlag fertigen.

Den Dienststellen von hier zugehende Plakate sind bis zum 16. 8. gebührenfrei auszuhängen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

627 Verschmutzungszulage an Seife (Waschmittelversorgung für die Bediensteten)

24 St 15/Stbrp (ABl 67. 27. 7. 51.)

Vorgang: ABl 9 Verf 77 vom 23. 1. 1951.

In der Übersicht über die kostenlose Abgabe von Seife an Beamte, Angestellte und Arbeiter zum Dienstgebrauch sind mit Gültigkeit vom 1. September 1951 folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei der Gruppe I ist unter lfd Nr 3 nachzutragen:
„Fahrdienstleiter auf kleineren Bfn, die schmutzige Arbeiten wie Weichenreinigen, Verladen von Gütern und Vieh usw verrichten müssen, siehe lfd Nr 12.“

Bei der Gruppe III lfd Nr 12 ist nachzutragen:
„Lagermeister und Lageraufseher, Fahrdienstleiter auf kleineren Bfn, die schmutzige Arbeiten wie Weichenreinigen, Verladen von Gütern und Vieh usw verrichten müssen.“

628 Versorgung mit Schreib- und Zeichenstoffen, insbesondere Zeichenbleistiften

12 Fd 17 Sts (ABl 67. 27. 7. 51.)

Bezugsverf: EZA Minden — 7203 — vom 20. 4. 51.

1. Im lfd Geschäftsjahr sind erhebliche Mengen an Blei-, Schreib- und Zeichenstiften, sowie sonstigen Schreib- und Zeichenstoffen zur Ausgabe gekommen. Da unsere Lagervorräte begrenzt sind und vsl keine weiteren Mengen beschafft werden können, ist besonders sparsame Anforderung für den Zeitraum Dezember 1951 — März 1952 notwendig.

2. Die bisher für das techn Zeichnen verwendeten Holzbleistifte (A W Faber, Castell usw) gelangen jetzt letztmalig zur Ausgabe. An ihrer Stelle werden künftig Zeichenfüllstifte (Druckstifte) mit 2-mm-Minen ausgegeben. Zeichenstifte und Minen sind nur für die Stellen bestimmt, die bisher mit den Zeichenstiften aus Holz zu versorgen waren. Bedienstete, die ständig mit konstruktiven Zeichenarbeiten beschäftigt sind, sollen mit 2—3 Stiften (mit verschiedenfarbigen Kennringen), Bedienstete, die nur gelegentlich mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, mit einem Stift ausgestattet werden. Die in Frage kommenden Dienststellen fordern ihren Bedarf an Zeichenstiften bis 10. 8. 1951 mit Sonderbedarfsliste B (Vordruck 209 02/1) über das zuständige Amt beim Fd an. Bei der Anforderung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist anzugeben, mit welchen Minen die Stifte versehen sein sollen. Die Minen in den verschiedenen Härtegraden (9 H bis 6 B) sind beim Fd vorrätig und können gleichzeitig für den Bedarfszeitraum Dezember 1951 — März 1952 mitangefordert werden.

Die Zeichenfüllstifte sind wie Geräte zum persönlichen Gebrauch zu behandeln und von den Geräteverwaltern unterschrieben an die Bediensteten abzugeben. Im Verlustfall sind sie mit DM 1.20 zu ersetzen. Die Geräteverwalter sind für den Einzug der mit

Frist!

Nummern versehenen Zeichenstifte bei Wechsel der Beschäftigung, Ausscheiden usw verantwortlich. Es ist beabsichtigt, die Stifte am 1. 1. 1957 in das persönliche Eigentum der Bediensteten übergehen zu lassen. Da für sämtliche Zeichenfüllstifte eine 3jährige Gewährleistung besteht, können diese bei Schäden, die nicht offensichtlich durch fahrlässige Behandlung entstanden sind, beim Fd umgetauscht werden.

Die Direktionsbüros, die versuchsweise mit solchen Stiften versorgt sind, melden nur den Restbedarf an.

629 Verzeichnis der Werkzeuge (VdWz) Dr Nr 222 92, Ausgabe 1951

24 St 23 Zgn (ABl 67. 27. 7. 51.)

Vorgang: Verf 473 (ABl 49/51)

Den in Betracht kommenden Stellen gehen demnächst die Seiten 63 bis 82 zum VdWz zu. Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

630 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91, Ausgabe 1947

24 St 23 Stnw (ABl 67. 27. 7. 51.)

Den in Betracht kommenden Stellen gehen demnächst 4 Ergänzungsblätter, Stoff Nr 510.14 und 510.15 (Seiten 192a/b) und 554.07 zu. Die Stoff-Nr 554.07 umfaßt 3 Blätter. Die Seitenzahlen sind später nachzutragen.

Im Merkbuch für Werkstoffe, Ausgabe 1943, werden die Angaben der Stoffhaupt-Nr 554.07 auf den Seiten 478 und 479 ungültig.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen und das VdW, Teil 1 und 3 entsprechend zu berichtigen.

VIII. Nachrichten

Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse Stuttgart

eGmbH 5 Ps 100 Uvs (ABl 67. 27. 7. 51.)

Wegen wiederholter, eigenmächtiger und genossenschaftsschädlicher Kontoüberziehungen wurden die Mitglieder

Konto-Nummer 11357 und

Konto-Nummer 14180

aus unserer Genossenschaft ausgeschlossen.

Der Vorstand der

Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse
Stuttgart eGmbH

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 67. 27. 7. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechn A 6-Rate — A 4 — „Organisationsangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten sowie Schriftleitung des Amtsblattes“ beim Präsidialbüro der ED Karlsruhe — 3 P 40 —	sofort	—	15.8.1951	
Die nichttechn B-Rate „Telegraph- und Fernsprechvermittlungsdienst“ bei der Signalmeisterei Basel Bad Bf — 3 H P 41 —	sofort	—	12.8.1951	
Zwei nichttechn B-Raten bei der Güterabfertigung Basel Bad Bf — 3 H P 41 —	sofort	—	13.8.1951	Die Ämter werden gebeten, die Bewerbungsgesuche in fachlicher Hinsicht strengstens zu überprüfen und die besondere Eignung für den Grenzdienst zu bestätigen.
2 Werkmeisterposten FA IV a beim EAW Offenburg — 4 H P 49 —	sofort	—	15.8.1951	Bewerber müssen abgeschlossene Ausbildung als Lokschlosser haben.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe